

achtens) zu vergleichen. Gesundheitsschädigungen sind z. B. Brüche, Gehirnerschütterungen, Ansteckung mit einer Krankheit oder Betäubung.

4. Die **körperliche Mißhandlung** kennzeichnet die Handlung, stellt es aber zugleich auf die Folgen ab. Der Begriff der Mißhandlung erfordert eine gewisse Tatintensität, die sich z. B. in Brutalität, Roheit usw. ausdrücken kann und zugleich eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens erfordert. Im medizinischen Sinne ist jede Mißhandlung auch eine Gesundheitsschädigung. Aber es wäre verfehlt, eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens eines Menschen, die nur zu geringen organischen Veränderungen geführt hat (leichte Schwellungen, blaue Flecken usw.) als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Gesetzes zu charakterisieren.
5. Nach Abs. 2 ist der **Versuch** der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewendet werden. Damit werden die bisherige Vergiftung i. S. des § 229 (StGB alt), aber auch Handlungen i. S. des § 223 a (StGB alt) schon im Versuchsstadium erfaßt.
6. Tateinheit ist möglich mit §§ 121, 122, 126, 127, 129, 131, 142, 144, 147, 148, 151, 153, 154, 212 ff., 236.

§ 116

Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

1. § 116 ist eine Qualifizierung des § 115 Abs. 1 und gliedert die schwere Körperverletzung in drei Gruppen, die in ihrer Komplexität alle schweren Körperverletzungen erfassen. Zwischen der Handlung des Täters und den eingetretenen Folgen muß Kausalität vorliegen.
2. Bei der **lebensgefährlichen Gesundheitsschädigung** handelt es sich in der Regel um die schweren Verletzungen des Gehirns, des Brust- und Bauchraumes und der Hauptschlagadern.
3. Die **nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen** kann in dem Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache oder eines wichtigen Körpergliedes bestehen. Sie